



Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

1. Tag (28.04.2020)

I. Rechnungswesen

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

NAME, VORNAME:

Bitte beachten Sie:

Die Prüfungsaufgaben umfassen 26 Seiten. Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht!

Beachten Sie, dass bei sämtlichen Lösungen nur dann die volle Punktzahl zu erreichen ist, wenn die Lösungen in übersichtlicher Form erstellt werden. Zu allen Sachverhalten (auch die, die sich in der Lösung nicht auswirken) ist ein kurzer Hinweis zu geben!

Lesen Sie in Ihrem eigenen Interesse zunächst alle Aufgaben durch und beginnen Sie gebietsweise mit den Aufgaben, die Sie sicher wissen!

Der Kontenplan SKR 03 und Kontenplan SKR 04 liegt aus (Sitzplatz).

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

19 Punkte

Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn für Hubertus Smart aus Bremen nach § 4 Abs. 3 EStG für das Jahr 2019!

Der Mandant Hubertus Smart betreibt in Bremen Neustadt einen Computerfachhandel unter dem Namen HSC e. K. Das Leistungsangebot umfasst den Verkauf von Hard- und Software sowie Beratungs- und Reparaturleistungen. Er ermittelt seinen Gewinn zulässigerweise nach § 4 Abs. 3 EStG, versteuert seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten und gibt monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab. Er hat keine Dauerfristverlängerung beantragt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7g EStG liegen vor. Herr Smart hat sich für die Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG entschieden. Alle Rechnungen und Belege sind ordnungsgemäß und die beteiligten Unternehmer verwenden jeweils ihre gültige USt-Id-Nr. Der § 37b EStG ist nicht anzuwenden. Bisher hat Herr Smart 118.000 EUR Betriebseinnahmen und 65.000 EUR Betriebsausgaben aufgezeichnet.

Ermitteln Sie den einkommensteuerlich niedrigsten Gewinn für den Veranlagungszeitraum 2019. Verwenden Sie das folgende Lösungsschema. Es sind noch folgende Vorgänge zu berücksichtigen bzw. zu überprüfen. Geben Sie immer eine stichpunktartige Begründung an, auch dann, wenn keine Eintragungen vorzunehmen sind.

1. Für Beratungsleistungen hat Ihr Mandant am 15.12.2019 eine Rechnung über 535,50 EUR inkl. USt erstellt und verschickt. Der Rechnungsbetrag ging am 05.01.2020 auf dem betrieblichen Bankkonto ein. Der Eingang wurde noch nicht erfasst.
2. Bei einer in den Geschäftsräumen installierten Überwachungsanlage kam es am 30.06.2019 infolge eines Gewitters zu einer Überspannung, die zur vollständigen Zerstörung der Anlage führte. Die Anlage hatte zum 01.01.2019 einen Buchwert in Höhe von 1.500 EUR. Sie wurde bisher jährlich linear mit 900 EUR abgeschrieben.
3. Am 02.12.2019 hat Ihr Mandant ein Smartphone (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 3 Jahre) zur ausschließlichen beruflichen Nutzung zum Preis von 940,10 EUR brutto erworben. Die diesbezüglichen Betriebsausgaben wurden ordnungsgemäß erfasst. Weil Ihr Mandant mit dem Gerät nicht zufrieden war, veräußerte er es bar am 10.12.2019 zum Preis von 250 EUR zzgl. USt. Weder die Veräußerung noch die evtl. erforderliche Erfassung eines Restbuchwertes wurde bislang erfasst.

4. Ihr Mandant hat im Oktober 2019 einen nach den Wünschen eines Kunden angefertigten PC ausgeliefert. Gleichzeitig stellte er dem Kunden vereinbarungsgemäß 1.368,50 EUR in Rechnung. Der Kunde leistete am 15.12.2019 eine Teilzahlung von 800 EUR. Der Restbetrag ist uneinbringlich. Bisher hat Ihr Mandant 568,50 EUR als Betriebsausgabe erfasst.
5. Die Miete für die Geschäftsräume ist jeweils im Voraus am 1. eines Monats fällig. Zur Überweisung der Miete (mtl. 1.500 EUR) für Dezember 2019 und Januar 2020 kam es am 28.12.2019. Als Betriebsausgabe des Jahres 2019 wurden für diesen Geschäftsvorfall 3.000 EUR erfasst.
6. Ihr Mandant verwendet einen zu etwa 60 % betrieblich genutzten PKW ständig auch für private Fahrten. Ein Fahrtenbuch führt er nicht. Die Anschaffungskosten im Jahr 2018 betragen 25.000 EUR zzgl. USt. Laut Auskunft des Herstellers betrug der Listenpreis des PKW zum Zeitpunkt der Erstzulassung 27.000 EUR zzgl. USt. Die Erfassung der Privatfahrten erfolgte bislang nicht.
7. Ihr Mandant schenkte seiner Angestellten zum Geburtstag am 31.12.2019 einen Korb mit Pasta und Olivenöl. Diesen hatte er am 30.12.2019 in einem Feinkostgeschäft für 30 EUR zzgl. USt gekauft und mit seiner betrieblichen Girokarte bezahlt. Die Belastung des betrieblichen Kontos erfolgte am 04.01.2020. Dieser Vorgang wurde noch nicht erfasst.
8. Ihr Mandant hat einem guten Kunden im Oktober 2019 den PC bereinigt und ein Update durchgeführt. Eine Rechnung stellte er aus Kulanzgründen nicht aus. Grundsätzlich stellt er für diese Tätigkeit 50 EUR zzgl. USt in Rechnung.
9. Nach Beendigung einer vom 09.12.2019, 15:00 Uhr, bis zum 10.12.2019, 21:00 Uhr, dauernden Auswärtstätigkeit legte Ihr Mandant zwei ordnungsgemäße Rechnungen vor, die er bereits mit der betrieblichen Girokarte bezahlt hatte.

Es handelt sich

1. um eine Hotelrechnung über 70 EUR zzgl. USt ohne Frühstück,
2. um eine Restaurantrechnung für angemessene Verpflegungsaufwendungen in Höhe von 82 EUR zzgl. USt.

Die Hin- und Rückfahrt erfolgte mit dem betrieblichen PKW. Die Reisekosten wurden bislang nicht erfasst.

Lösungsschema:

	Erklärung/Berechnung	BE + (€)	BE ./.(€)	BA + (€)	BA ./.(€)	Pkt.
		118.000,00		65.000,00		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
	Spaltensumme					
	Steuerlicher Gewinn					

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen 75 Punkte

Falls sich aus den gegebenen Geschäftsvorfällen nichts anderes ergibt, gelten für den Teil II folgende Voraussetzungen:

- Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr; Gewinnermittlung nach § 5 EStG.
- Umsatzsteuersatz: 19 %; Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, keine Dauerfristverlängerung; der Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt und gibt monatlich seine USt-Voranmeldung ab.
- Notwendige Belege, insbesondere Ausfuhrpapiere oder Gelangensbestätigungen liegen vor und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- Unternehmer aus Ländern der EU haben und verwenden ihre USt-IdNr.
- Lieferschwelen der einzelnen EU-Länder werden beim Versandhandel nicht überschritten, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen.
- Der steuerliche Gewinn soll so niedrig wie möglich sein. Wenn abweichende handelsrechtliche Buchungen oder Berechnungen erforderlich sind, wird in der Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen.
- § 7g EStG ist nur anzuwenden, wenn in einer Aufgabe besonders darauf hingewiesen wird.
- § 6 Abs. 2 EStG ist anzuwenden.
- § 37b EStG ist nicht anzuwenden.
- Die einzelnen Fallgruppen sind unabhängig voneinander zu behandeln.
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Entscheiden Sie, welchen Kontenplan Sie Ihrer Lösung zugrunde legen wollen!

Bitte ankreuzen:

SKR 03

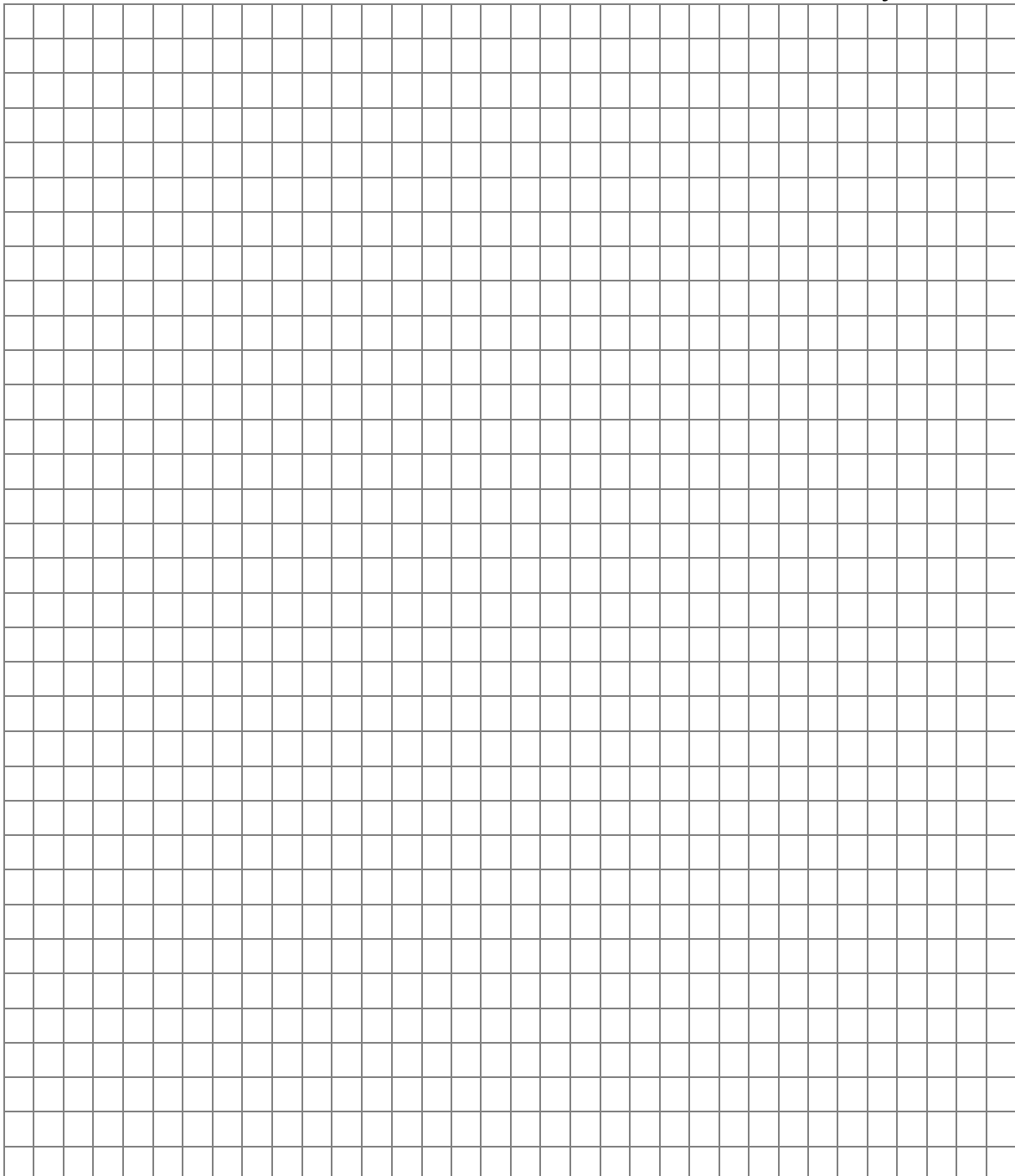
SKR 04

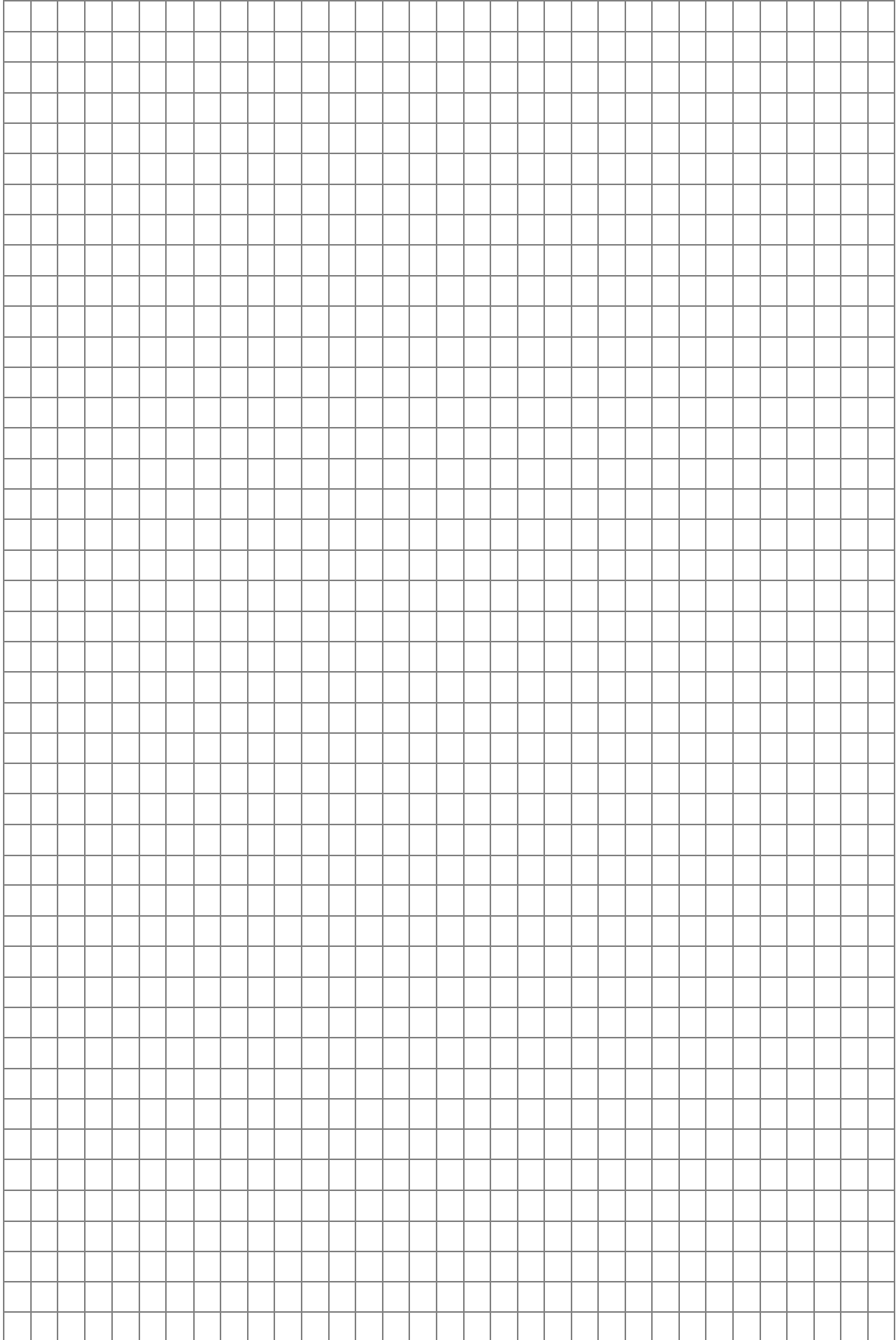
3.3 Herr Niemann hatte im Vorjahr zulässigerweise einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 2.000 EUR gemäß § 7g Abs. 1 EStG gebildet.

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung den steuerrechtlichen Wertansatz der neuen Ladenkasse zum 31.12.2019! Berechnen Sie die eventuell notwendigen Gewinnkorrekturen und ihre Gewinnauswirkungen für das Wirtschaftsjahr 2019!

Nehmen Sie außerdem alle erforderlichen Buchungen vor!

6,5 Punkte

A large grid for calculations and accounting entries, consisting of 20 columns and 30 rows of small squares.



8. Tobias Niemann kaufte im August 2019 einen neuen betrieblichen PKW und hat wie folgt gebucht:

0520 (0320) Fuhrpark	16.803,40 EUR	
1400 (1570) VoSt	3.182,10 EUR	
an 1800 (1200) Bank		19.985,50 EUR

Autohaus Osnabrück-Nord

Autohaus Osnabrück-Nord GmbH, Achser Str. 100, 49078 Osnabrück

Tobias Niemann
Hermansweg 14
49074 Osnabrück

Rechnungsdatum: 01.08.2019
Lieferdatum: 01.08.2019
Rechnungsnummer: 201912345

Wir lieferten Ihnen gemäß unseren Geschäftsbedingungen den nachfolgenden Neuwagen wie vertraglich vereinbart:

<u>Pos.</u>	<u>Gegenstand/Bezeichnung</u>	<u>Preise</u>
1	Seat Mii Brutto-Listenpreis ab Werk	19.980,00 EUR
	<u>Sonderausstattung (Brutto-Listenpreise)</u>	
2	Geschwindigkeitsregelanlage	300,00 EUR
3	Winterpaket	350,00 EUR
	Bruttolistenpreise gesamt	20.630,00 EUR
4	Hausrabatt	- 1.400,00 EUR
5	Überführung / Zulassung / Kennzeichen	700,00 EUR
	Nettorechnungsbetrag	16.747,90 EUR
	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3.182,10 EUR
	Bruttorechnungsbetrag (einschl. 19 % Umsatzsteuer)	19.930,00 EUR
	verauslagte Tankrechnung (Beleg liegt bei)	55,50 EUR
	Rechnungsbetrag insgesamt	19.985,50 EUR

Autohaus Osnabrück-Nord GmbH, Achser Str. 100, 49078 Osnabrück, Bankverbindung:
IBAN DE11 3801 0050 0050 6070 80 / BIC PBNKDEFF370, Finanzamt Osnabrück (St.-Nr.
5274/4711/1234) / Registergericht Amtsgericht Osnabrück B 1111

10. Das Grundstück, auf dem das Geschäftshaus 2000 errichtet wurde, hatte bei Anschaffung einen Wert von 100.000 EUR (entspricht Buchwert). Im abgelaufenen Jahr 2019 hat Herr Niemann ein Bodengutachten erstellen lassen:

Bodengutachten	
Grundstück Hermansweg 14, Osnabrück	
Auftraggeber:	Tobias Niemann Hermansweg 14, 49074 Osnabrück
Auftragnehmer:	Umweltplanung Noltemeier GmbH Anne Straße 34, 28865 Lilienthal
Gutachter:	Alfred Schneider
1. Durchgeführte Arbeiten	
Die Umweltplanung Noltemeier GmbH wurde im August 2019 von Herrn Tobias Niemann beauftragt, ein Bodengutachten für das Grundstück Hermansweg 14, 49074 Osnabrück zu erstellen.	
Das Grundstück wird derzeit als Firmensitz des o. g. Auftraggebers genutzt.	
Zur Erkundung des geologischen Untergrundes wurden spezifische Messverfahren angewandt.	
2. Untersuchungsergebnisse	
Die Laboruntersuchungen ergaben eine Verunreinigung der unteren Bodenschicht mit Altlasten, die allerdings unter dem oberen Grenzwert des zulässigen Richtwerts liegen.	
Die sich aus dem Gutachten ergebende Schätzung des Verkehrswertes des o. g. Grundstücks wird auf	
	90.000,00 EUR
festgesetzt.	
<i>Alfred Schneider</i>	Lilienthal, August 2019

Nennen und begründen Sie unter Angabe der Paragraphen den Wertansatz des Grundstückes in der Handels- und Steuerbilanz!

Buchen Sie zum 31.12.2019 und nennen Sie die jeweilige Auswirkung auf den Gewinn.

4,5 Punkte

